

# Besondere Bestimmungen und Kundenhinweise zur Einzelproduktvermittlung und zum Beitritt einer Rahmenvereinbarung in Erweiterung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIVAG Sicherheit in Versicherungsangelegenheiten GesmbH

In Erweiterung zu den nachfolgend angeführten Bestimmungen des Punkt 4) „Betreuung durch den Versicherungsmakler“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt im Rahmen der Einzelproduktvermittlung ohne produktspezifische Beratung insbesondere in Form des Beitritts zu einer Rahmenvereinbarung das Folgende als gesondert vereinbart:

Die Einwilligungen und Erklärungen im Zuge des Antragsprozesses werden dem Kunden gesammelt übermittelt und gelten als Protokoll im Sinne der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Insbesondere wird dadurch die gewünschte Art der Vermittlung, nämlich und ausdrücklich die Einzelproduktvermittlung ohne Beratung in Form des Beitritts zu einer Rahmenvereinbarung festgelegt und vereinbart. Eine davon abweichende Beauftragung bedarf einer expliziten Vereinbarung und der gesonderten Kontaktaufnahme durch den Versicherungskunden.

Im Rahmen der Beauftragung zur Einzelproduktvermittlung ohne produktspezifische Beratung wird die Tätigkeit des Versicherungsmaklers unter den folgend abgebildeten Kundenhinweisen auf die Vermittlung (im Sinne der Bereitstellung einer Online-Applikation zum geführten Beitritt zu einer Rahmenvereinbarung) und nach vorheriger Kontaktaufnahme auf die Betreuung im Schadenfall eingeschränkt. Insbesondere wird festgehalten, dass ohne gesonderte Kontaktaufnahme durch den Versicherungskunden keinerlei Risikoanalyse, Deckungskonzept, Marktvergleich oder Empfehlung des Vermittlers im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen erstellt wird oder erstellt werden kann.

Eine Rahmenvereinbarung im Sinne dieser Besonderen Bestimmungen stellt eine Vereinbarung mit besonderen Konditionen und Vorteilen dar, welche den Kunden der SIVAG-Gruppe auf Basis der hier angeführten Erläuterungen und Hinweise zur Verfügung gestellt wird.

**KUNDENHINWEIS:** Es wird festgehalten und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um einen Beitritt zu einer Rahmenvereinbarung im Sinne einer **Einzelproduktvermittlung ohne produktspezifische Beratung** handelt. Das bedeutet, dass der Beitritt zur folgend beschriebenen und wählbaren Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Angestellte und besondere Unternehmensbeauftragte nicht auf einer individuellen Risikoerfassung und Analyse sowie einem darauf aufbauenden Marktvergleich und einer entsprechenden Empfehlung des Vermittlers basiert. Vielmehr handelt es sich bei der vorliegenden Beitrittserklärung um einen durch den Kunden selbst und anhand von Deckungsbausteinen der Rahmenvereinbarung individualisierbaren Antrag zum Abschluss eines Einzelversicherungsprodukts.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass statt des hier angebotenen Beitritts zur Rahmenvereinbarung eine entsprechende Beratung im Sinne des Maklergesetzes und der Versicherungsvertriebsrichtlinie eine gesonderte Kontaktaufnahme und schriftliche Beauftragung unter den angeführten Kontaktadressen voraussetzt.

Darüber hinaus werden die folgenden wichtigen Informationen nochmals hervorgehoben:

**RAHMENVEREINBARUNG** - Bei dem auf dieser Seite beschriebenen Versicherungsprodukt handelt es sich um eine Rahmenvereinbarung zur Vermögensschaden-haftpflichtversicherung für besondere Unternehmensbeauftragte und österreichische Sicherheitskräfte und Sicherheitsbeauftragte. Dieses Produkt kann auf Basis der Rahmenvereinbarung individuell und mittels des oben angeführten Formulars beantragt werden: „Beitrittserklärung zur Rahmenvereinbarung“ bestehend aus den Abschnitten: Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung; Risikofragen; Vorversicherung/Vorschäden; Angebot und Ihre Daten.

**KEINE BERATUNG** - Da die Beitrittserklärung vollkommen eigenständig und ohne vorherige Kontaktaufnahme erfolgt, wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um einen Antrag auf Beitritt zu einem Rahmen-versicherungsprodukt handelt. Es findet in diesem Sinne weder eine Beratung hinsichtlich der Produktgestaltung noch hinsichtlich der individuellen Risikosituation des Kunden statt.

Wird eine entsprechende Beratung gewünscht, ist eine separate schriftliche Anfrage mittels dem Kontaktformular oder unter den angegebenen Kontaktadressen notwendig. Wir stehen Ihnen gerne für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung.

**VERSICHERUNGSSUMME** - Letztlich kann nur der Versicherungsnehmer subjektiv einschätzen, worin er sein wirtschaftliches Risiko sieht. Die Absicherung der persönlichen Vermögenswerte sollte dabei im Vordergrund stehen. Die Versicherungssumme sollte sich also an folgender Frage orientieren: „Welcher potenzielle Schaden aus meiner beruflichen Tätigkeit würde meine finanzielle Existenz gefährden?“ Als Richtlinie ist generell das zweifache Jahresnettoeinkommen als Versicherungssumme zu empfehlen.

Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der aktuell gültigen Fassung:

## 4) Betreuung durch den Versicherungsmakler:

Die Beauftragung kann wahlweise als Versicherungsmakler für gesamtheitliche Beratung mit laufender Überprüfung und Evaluierung der Versicherungsprodukte oder aber auch zur **Einzelproduktvermittlung mit oder ohne Beratung** erfolgen. Welche Vermittlung gewünscht ist, wird in jedem Beratungsgespräch im jeweiligen Beratungsprotokoll festgelegt.

4.1. Soweit die Bestimmungen des KSchG in der gültigen Fassung nicht anwendbar sind, ist der Versicherungsmakler nach Abschluss des Versicherungsvertrages nicht verpflichtet, die zugrundeliegende(n) Polizze(n) zu überprüfen, jedoch diese dem Versicherungskunden auszuhändigen. Eine darüber hinausgehende Berichts- und/oder Aushändigungspflicht im Sinne des § 28 Z.4 MaklerG wird ausdrücklich abbedungen und wird, wenn anders gewünscht, im Beratungsprotokoll individuell festgehalten.

4.2. Eine laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge des Vollmacht(Auftrag)gebers im Sinne des § 28 Z.7 MaklerG bedarf eines gesonderten Auftrages. Ohne gesonderten Auftrag in schriftlicher Form übernimmt der Versicherungsmakler keine Verpflichtung im Sinne des § 28 Z.7 MaklerG. Die Annahme eines derartigen Auftrages behält sich der Versicherungsmakler ausdrücklich vor. Wird ein solcher Auftrag in schriftlicher Form erteilt, hat der Versicherungskunde (Vollmacht-/Auftraggeber) dem Versicherungsmakler unverzüglich, laufend allfällige neue Risiken bzw. Veränderungen derselben bekannt zu geben. Die Ausschließlichkeitsklausel wird in den Protokollen festgehalten.

4.3. Der Versicherungsmakler verpflichtet sich gemäß geltender Gewerbeordnung § 28 MaklerG die Betreuung des Kunden, unter Berücksichtigung der Einschränkungen, welche im Protokoll vorgenommen wurden, zu übernehmen. Wird in den Protokollen nichts anderes festgehalten oder vereinbart so gelten Pkt 4.4 bis 4.7 als Basis der Vereinbarung.

4.4. Der Kunde verzichtet auf die laufende Kontrolle der Versicherungsverträge durch den Versicherungsmakler und meldet sich selbstständig bei Versicherungs- oder Änderungsbedarf, es sei denn die laufende Betreuung wurde gesondert vereinbart. 4.5. Der Kunde entbindet den Versicherungsmakler von der durchzuführenden Polizzenkontrolle, es sei denn im Protokoll wurde etwas anderes vereinbart.

4.6. Wir vergleichen hauptsächlich die von uns ausgehandelten Rahmenversicherungsprodukte (Rahmenversicherungsprodukte sind Produkte mit Besserstellungen zu den üblich angebotenen Produkten des Versicherers). Falls eine zusätzliche ausführlichere Marktanalyse gewünscht wird, benötigen wir eine gesonderte schriftliche Beauftragung darüber.

4.7. Es ist der SIVAG ausdrücklich untersagt, Prämien oder Schadensleistungen für oder im Namen des Auftraggebers entgegen zu nehmen, bzw. jegliches In-/Exkasso für Prämien- oder Schadenszahlungen durchzuführen.

4.8. Die SIVAG ist berechtigt Unterbevollmächtigungen an Dritte zu erteilen und der Vollmachtgeber erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.